



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI

CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Neurologie*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 29. Juni 2017 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Neurologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG)* mit Anhängen bei.
- C Am 29. Juni 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 15. September 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SNG statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 28. September 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Neurologie* ohne Auflagen.
- E Am 16. Oktober 2017 teilte die SNG der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 08. Januar 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Neurologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 08. Januar 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Neurologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin aufgenommen. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Neurologie*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 29. Juni 2017 ersucht hat, im Juli 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SNG am 15. September 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 28. September 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. Sie konnten sich im Rahmen der externen Evaluation und insbesondere während des Round Table davon überzeugen, dass die Weiterbildung in Neurologie insgesamt von hoher Qualität ist. Es handelt sich bei der Fachgesellschaft um eine kleinere, dafür agile Organisation mit kurzen Wegen. Durch die zahlreichen Schnittstellen innerhalb des Gesundheitssystems mit intensiver Zusammenarbeit mit zahlreichen anderen Spezialisierungen und therapeutischen Berufen zeichnet sich die Neurologie durch ein hohes Mass an gelebter Interdisziplinarität und Interprofessionalität aus. Besonders positiv hervorzuheben ist die breite und fundierte Ausbildung, welche durch die 6-jährige Weiterbildungszeit sichergestellt wird. Die Weiterbildung ist sowohl auf einem hohen wissenschaftlichen als auch medizinischen Niveau.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Das Berufsbild des Neurologen insbesondere im Hinblick auf die Grundversorgung zu schärfen;*
 - *Die Bedeutung der Notfallmedizin im Bereich der Neurologie stärker zu berücksichtigen;*
 - *Im Rahmen der Weiterbildung, die neurologische Palliativmedizin stärker zu betonen;*
 - *An den jährlich stattfindenden Klausurtagungen die Weiterentwicklung des WBP standardmässig zu traktandieren;*
 - *Bei der nächsten Revision die Inhalte des WBP mit den genannten Aspekten (flächendeckende dem demographischen Wandel angepasste Versorgung, Versorgung von Schlaganfällen, spezielle Indikationsbereiche, Beherrschung aller Methoden der Neurophysiologie und Schlafmedizin, Neuroprävention) zu ergänzen;*
 - *Sicherzustellen, dass angehende Fachärztinnen und Fachärzten ALLE Methoden, die zum Berufsbild des Neurologen gehören, erlernen (vgl. Expertenbericht vom 15. Dezember 2017).*
2. Am 08. Januar 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Neurologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 22. März 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SNG und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflage.*
 - *Sie empfiehlt der Fachgesellschaft, die Empfehlung der Experten in geeigneter Form umzusetzen.*
 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
 - *Der Weiterbildungsgang in Neurologie erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG*

i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.

- Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Neurologie* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Neurologie* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

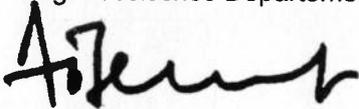
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'780.-
Interne Kosten	CHF	11'920.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	1'336.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 18'600.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Neurologischen Gesellschaft

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

15.12.2017

Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der *Akkreditierung 2018* der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft – Weiterbildung Neurologie

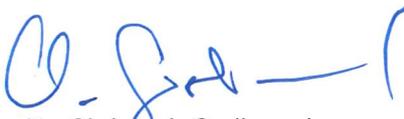
Sehr geehrter Herr Dr. Glardon

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung
und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft –
Weiterbildung Neurologie

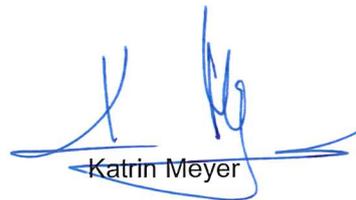
Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des
MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung in Neurologie ohne
Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Grolimund'.

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Katrin Meyer'.

Katrin Meyer

Projektleiterin

Beilagen:
Gutachten Weiterbildung Neurologie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Neurologie

Datum:
15.12.2017

Prof. Dr. Volker Limmroth, Kliniken Köln
Prof. Dr. Martin Grond, Kreisklinikum Siegen

Unterschrift Gutachter/-innen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von der Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen *Stakeholdern* Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Das Verfahren</u>	<u>3</u>
	<u>1.1 Die Expertenkommission</u>	<u>3</u>
	<u>1.2 Der Zeitplan</u>	<u>3</u>
	<u>1.3 Der Selbstevaluationsbericht</u>	<u>3</u>
	<u>1.4 Der Round Table</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Neurologie</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission</u>	<u>5</u>
	<u>3.1 Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>5</u>
	<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>5</u>
	<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>11</u>
	<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>13</u>
	<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>16</u>
	<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>18</u>
	<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>20</u>
	<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>21</u>
	<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>22</u>
	<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>23</u>
	<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>24</u>
<u>4</u>	<u>Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>25</u>
<u>5</u>	<u>Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>26</u>
<u>6</u>	<u>Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>26</u>
<u>7</u>	<u>Liste der Anhänge</u>	<u>26</u>

1 Das Verfahren

Die verantwortliche Organisation SIWF hat das Gesuch um Akkreditierung für seine Weiterbildungsgänge am 25. Februar 2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) wurde der Akkreditierungsinstanz am 28. Juni 2017 unterbreitet.

Die verantwortliche Organisation und die SNG streben mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Neurologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat den Selbstevaluationsbericht am 29. Juni 2017 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das vorläufige Gutachten, das nach dem stattgefundenen Round Table durch die externen Gutachter erstellt wurde, der SNG am 28. September 2017 zur Stellungnahme zugesandt.

1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ hat in Absprache mit der SNG eine Liste potenzieller Expertinnen und Experten erstellt. Diese Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 24. März 2017 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Fachgesellschaft mitgeteilt.

Die folgenden Gutachter wurden von der AAQ bestellt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. med. Martin Grond
- Prof. Dr. med. Volker Limmroth

1.2 Der Zeitplan

25.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
28.06.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft
29.06.2017	Positive formale Prüfung Bericht durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
24.03.2017	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
15.09.2017	Round Table
28.09.2017	Entwurf des Gutachtens
16.10.2017	Stellungnahme der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft
17.10.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
15.12.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
08.01.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Für die Erarbeitung der Selbstevaluation hat die SNG einer Arbeitsgruppe eingesetzt; diese wurde von Dr. med. Stefan Hägele-Link geleitet. Der Bericht wurde anhand der BAG und

AAQ Dokumente erstellt und in mehreren Sitzungen erarbeitet. Der Bericht wurde breit vernehmlasst und durch den Vorstand der SGC freigegeben.

Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch zahlreiche Anhänge.

1.4 Der Round Table

Der Round Table hat am 15. September 2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die Gutachter Prof. Dr. med. Martin Grond und Prof. Dr. med. Volker Limmroth, von Seiten der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft waren es Dr. med. Daniela Wiest, Dr. med. Stefan Hägele-Link, Prof. Dr. med. Hans Jung, Prof. Dr. med. Alain Kaelin, Prof. Dr. med. Renaud du Pasquier und Dr. med. Matthieu Perrenoud (Assistenzarzt); als Beobachter der MEBEKO Prof. em. Dr. Hans Hoppeler. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Die Gesprächsatmosphäre beim Round Table war offen und konstruktiv.

Die Gespräche erlaubten es den Gutachtern, ein ganzheitliches Bild des Weiterbildungsgangs in Neurologie zu erhalten und eine Beurteilung entlang der Qualitätsstandards und Anforderungen gemäss MedBG vorzunehmen.

2 Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Neurologie

Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG) vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Schweiz und ist der Beibehaltung und Weiterentwicklung einer hochstehenden Qualität der Berufsbildung und der Berufsausübung der Fachärztinnen und Fachärzte verpflichtet. Dabei versteht sich die Neurologie zwar als eigenes Fachgebiet, ist aber aufgrund des breiten Behandlungsspektrums interdisziplinär ausgerichtet. Im Zentrum der Spezialisierung steht die Sicherung einer qualitativ hochstehenden Versorgung von Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen in der Schweiz. Nach absolvierter Weiterbildung können Fachärztinnen und Fachärzte sämtliche wichtigen Anomalien, Krankheiten und Funktionsstörungen des Nervensystems und der Muskulatur in eigener Verantwortung beurteilen und behandeln. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden an den Facharzt oder die Fachärztin in Neurologie hohe Anforderungen an Kommunikationsfähigkeit und Sozialkompetenz gestellt.

Gegründet wurde die Schweizerische Neurologische Gesellschaft 1908 als Verein. Die SNG konstituiert sich aus einer Generalversammlung, einem Vorstand und einer Geschäftsstelle. Zur Bearbeitung von Themen und Fragestellungen von langfristiger Bedeutung bestehen Kommissionen und Arbeitsgruppen als ständige Einrichtungen der SNG. Aktuell zählt die SNG über 550 Mitglieder und zusätzlich 93 Jungneurologinnen und -neurologen, die bis zum Erreichen des Facharzttitels der Schweizer Vereinigung der Jungen Neurologen (SAYN) angehören. Gemäss Aussage der SNG gibt es insgesamt ca. 300 Assistenzstellen und pro Jahr erlangen ca. 30 bis 40 Kandidatinnen und Kandidaten den eidgenössischen Facharzttitel.

Das Weiterbildungsprogramm zum „Facharzt für Neurologie“ wurde letztmalig im 2011

akkreditiert. Die Weiterbildung dauert mindestens 6 Jahre und ist aufgeteilt in: 3 bis 4 Jahre klinische Weiterbildung in Neurologie (fachspezifisch), 1 bis 2 Jahre klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin (fachspezifisch) und bis 1 Jahr Optionen (nicht fachspezifische Weiterbildung).

Die Fachgesellschaft hat das Weiterbildungsprogramm im Juli 2016 letztmalig überarbeitet.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission

3.1 Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm Facharzt für Neurologie (vom 1. September 2011, letzte Revision 1. Juli 2016) wird die Weiterbildungsstruktur mit ihren generischen und fachspezifischen Komponenten beschrieben (vgl. ebd. Ziffer 2). Die Weiterbildung dauert insgesamt (mindestens) sechs Jahre und gliedert sich in 3 bis 4 Jahre klinische Neurologie, ein bis 2 Jahre klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin sowie bis ein Jahr Optionen (WBP Ziffer 2).

Mindestens zwei Jahre der klinischen Neurologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A für Neurologie absolviert werden. Je ein Jahr ist im ambulanten Bereich (Poliklinik, Ambulatorium) und im stationären Bereich (Bettenstation) zu absolvieren, unabhängig von der Kategorie.

Für die Klinische Neurophysiologie und Schlafmedizin stehen folgende vier Fähigkeitsprogramme zur Verfügung:

- Elektroencephalographie EEG (SGKN)
- Elektroneuromyographie ENMG (SGKN)
- Zerebrovaskuläre Sonographie (SGKN)
- Schlafmedizin (SGSSC*)

In zwei Gebieten müssen mindestens 6 Monate Weiterbildung an entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie E nachgewiesen werden. Schlafmedizin ist obligatorisch mit Elektroencephalographie zu kombinieren.

Bis zu 1 Jahr Forschung im Bereich der Medizin oder Biomedizin, vorzugsweise klinisch und patientenorientiert an einer neurowissenschaftlichen Einrichtung kann angerechnet werden. Alternativ ist bis zu einem Jahr auch eine MD/PhD-Ausbildung anrechenbar. Forschung und MD/PhD gelten nicht als Weiterbildung der Kategorie A. Weiter kann auch bis zu 1 Jahr Weiterbildung in bis zu zwei der Neurologie nahe stehenden Fachgebieten (Neuroradiologie,

Neurochirurgie, Neuropädiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Intensivmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie) an entsprechend anerkannten Weiterbildungsstätten (Mindestdauer 6 Monate) angerechnet werden.

Das vorliegende WBP wurde 2016 letztmalig revidiert.

Schlussfolgerung:

Die Struktur der aktuellen Weiterbildung mit ihren nicht-fachspezifischen und fachspezifischen Komponenten ist im gültigen Weiterbildungsprogramm von 2016 beschrieben.

Aus Sicht der Gutachter sollten jedoch bei einer nächsten Revision des WBP gewisse Inhalte des WBP geschärft werden. Das Fach Neurologie befindet sich in einem konstanten Wandel und die sich abzeichnenden Entwicklungen und Trends sollten bei einer nächsten Überarbeitung Eingang in das WBP finden. Der Bedarf sollte auf Schweizer Bedürfnisse ausgerichtet werden, um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung bei Zunehmen neurologischer Erkrankungen aufgrund des demographischen Wandels gewährleisten zu können. Die Versorgung von Schlaganfällen z.B. ist im aktuellen WBP unterrepräsentiert. Der Indikationsbereich sollte ausgebaut, neue interventionelle und sekundärpräventive Strategien berücksichtigt und ein Schwerpunkt neurologische Intensivmedizin aufgenommen werden. Dies gilt auch für die Bereiche Neuroonkologie, Neurogenetik und Immuntherapie. Weiter ist es aus Sicht der Gutachter wichtig, dass die angehenden Fachärztinnen und Fachärzte am Ende der Weiterbildung alle Methoden (Neurophysiologie und Schlafmedizin) beherrschen.

Der Standard ist erfüllt.

E: Bei der nächsten Revision sollten die Inhalte des WBP mit den genannten Aspekten (flächendeckende dem demographischen Wandel angepasste Versorgung, Versorgung von Schlaganfällen, spezielle Indikationsbereiche, Beherrschung aller Methoden der Neurophysiologie und Schlafmedizin) ergänzt werden.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Die aktuelle Fassung des WBP wurde federführend vom Prof. Renaud Du Pasquier, ehemaliger Präsident der SNG koordiniert. Die Inhalte des WBP wurden in einem Vernehmlassungsverfahren durch den Vorstand der SNG, des SAYN sowie die Leiter der neurologischen Weiterbildungsstätten (A-Kliniken) verabschiedet. Rückmeldungen zum WBP werden bei den Weiterbildnern und den Weiterzubildenden fortlaufend eingeholt und in den Vorstandssitzungen diskutiert; bei Bedarf werden Anpassungen des WBP in die Wege geleitet. Dabei sind jeweils auch die Umsetzbarkeit und die Vorgaben des SIWF zu berücksichtigen.

Schlussfolgerung:

Die SNG hat schlüssig dargelegt, dass zahlreiche *Stakeholder* an der Überarbeitung des WBP involviert waren.

Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die SNG hat für sich ein Leitbild formuliert, das auf der Webseite der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft publiziert ist (<https://www.swissneuro.ch/Leitbild>). Unter Ziffer 1 des Weiterbildungsprogramms hat die Fachgesellschaft das Fachgebiet umrissen und die Ziele der Weiterbildung formuliert. Die SNG ist bestrebt, unter Einbezug der bekannten Methoden und Erkenntnisse Voraussetzungen für eine umfassende Versorgung der Patienten in allen Phasen ihrer neurologischen Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Muskulatur zu schaffen. Neurologische Leistungen werden im ganzen Spektrum von der Grundversorgung bis zur hochspezialisierten Medizin erbracht. Die zunehmende Komplexität der Erkrankungen als auch der Einsatz von hoch spezialisierten Technologien für Diagnostik und Therapie erfordern eine zunehmend interdisziplinäre Orientierung der Neurologie in der ärztlichen Tätigkeit, der Weiterbildung und Wissenschaft. Im Selbstevaluationsbericht wird erwähnt, dass Schnittstellen mit zahlreichen anderen medizinischen Fachdisziplinen (z.B. Hausärzten, Internisten, Onkologen, Kardiologen, Radiologen u.a.) und Professionen (z.B. Psychologen, Physiotherapeuten, MS-Nurses u.a.) bestehen.

Schlussfolgerung:

Im Leitbild und im WBP sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele grundsätzlich beschrieben. Bei einer nächsten Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms kann die Chance genutzt werden, das Berufsbild zu schärfen, stärker am demographischen Wandel zu orientieren und damit zukunftsfähig zu machen. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Bedeutung des Faches und neurologischer Erkrankungen in der Grundversorgung hervorheben
- Präzisieren, dass es sich bei der Neurologie um ein bedeutendes klinisches Fach handelt
- Ausrichtung des Faches als Notfall- und altersmedizinisches Fach

- *Gate-Keeper* Funktion des Neurologen bei der Betreuung von Schlaganfallpatienten hervorheben

Der Standard ist erfüllt.

E: Es wird empfohlen, dass bei der nächsten Überarbeitung des WBP das Berufsbild des Neurologen hinsichtlich der oben genannten Punkte geschärft wird.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet auf die Berufsausübung als Neurologin und Neurologe in eigener fachlicher Verantwortung vor. Die Fachärztinnen und Fachärzte können nach absolvierter Weiterbildung und bestandener Facharztprüfung privatrechtlich – z.B. in einer Praxis – ihren Beruf ausüben.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die Weiterbildung bereitet mit ihrem klar aufgebauten Curriculum darauf vor, dass mit und nach der Facharztprüfung gewährleistet ist, dass die Fachärztinnen und Fachärzte sichere Diagnosen stellen und entsprechende Therapien und Indikationen verordnen bzw. durchführen können.

Schlussfolgerung:

Aus Sicht der Gutachter muss zukünftig sichergestellt werden, dass angehende Fachärzte und Fachärztinnen alle Methoden (Ultraschallverfahren, Elektroencephalographie EEG, Elektroneuromyographie ENMG und Schlafmedizin) beherrschen. Gegenwärtig ist die Versorgung von Schlaganfallpatienten in all seinen klinischen Facetten und modernen Methoden durch den Neurologen nicht nachhaltig sichergestellt.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Das adäquate selbstständige Handeln in Notfallsituationen wird durch die Weiterbildung gesichert. Zu den geforderten Kernkompetenzen gehören Kenntnisse und Erfahrungen in der

neurologischen Notfall- und Intensivmedizin; die entsprechenden Lernziele sind im WBP (Anhang 1: Inhalt Weiterbildung für Weiterbildungsprogramm Facharzt für Neurologie) hinterlegt.

Schlussfolgerung:

Aus Sicht der Gutachter sollte die Bedeutung der Notfallmedizin im Bereich der Neurologie bei der nächsten Revision des WBP stärker berücksichtigt werden.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Zahlreiche neurologische Leistungen werden für Behandlungsprozesse im Bereich der Grundversorgung erbracht und es besteht eine enge Zusammenarbeit mit Hausärzten und niedergelassenen Spezialisten. Weiter wird auch durch die nicht-fachspezifische Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin sichergestellt, dass angehende Neurologinnen und Neurologen befähigt sind, Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung zu übernehmen.

Schlussfolgerung:

Bei der nächsten Revision sollte die Bedeutung des Faches in der medizinischen Grundversorgung klarer herausgearbeitet werden (vgl. Empfehlung zu Standard 1B.3).

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Eine qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten versteht die Fachgesellschaft als grundsätzlich zu realisierenden Anspruch an jede Fachärztin und jeden Facharzt.

Der qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Betreuung der Patienten kommt in der Neurologie eine sehr wichtige Rolle zu, da zahlreiche Patienten über längere Zeitabschnitte (z.B. Demenz, Epilepsie, entzündliche Erkrankungen des Nervensystems, Parkinson u.a.) hinweg betreut und begleitet werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Der kritische Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und die kritische Beurteilung der Forschungsergebnisse werden im Rahmen der Weiterbildung u.a. in Journal-Clubs eingeübt. Die Integration ethischer und wirtschaftlicher Aspekte in medizinische Entscheidungen wird in dafür vorgesehenen Kursen und im klinischen Alltag vermittelt. Darüber hinaus müssen die angehenden Fachärztinnen und Fachärzte mindestens 3 nationale oder internationale neurologische Kongresse (Fortbildungskongresse oder wissenschaftliche Tagungen) besucht und deren Besuch bestätigt haben (WBP Ziffer 2.2.2).

Schlussfolgerung:

Das optionale Wissenschaftsjahr im Bereich der Medizin oder Biomedizin (WBP Ziffer 2.1.4) erachten die Gutachter als gutes Instrument, um die wissenschaftliche Komponente der Weiterbildung explizit zu machen.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Gute kommunikative Fähigkeiten sind dem Selbstverständnis der Fachgesellschaft nach für die Fachärztin oder den Facharzt in Neurologie zentral. Zum einen ist die effektive Kommunikation mit Patienten und Angehörigen wichtig, zum anderen ist der Neurologe in der Regel die Schnittstelle zu vielen anderen Disziplinen und übernimmt im Zusammenbringen der unterschiedlichen Perspektiven eine ganzheitliche Funktion.

Die Einübung kommunikatorischer Fähigkeiten wird im klinischen Alltag vermittelt und in den Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbAs) geschult und überprüft.

Schlussfolgerung:

Aus Sicht der Gutachter ist es wichtig, dass sich die SNG dafür einsetzt, dass die AbAs gewissenhaft durchgeführt werden.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Weiterzubildende werden in ihrer Ausbildung auf die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen vorbereitet. In der Weiterbildung lernen die Weiterzubildenden durch ihr selbständiges Handeln Verantwortung zu übernehmen, dies vor allem in Hinblick auf konkrete Untersuchungen und Behandlungen der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten. Die dazugehörigen Lernziele hat die SNG im WBP (allgemeine Lernziele)

hinterlegt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Befähigung zur Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen der Praxis oder Abteilung ist Bestandteil der Ziele der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Bedingt durch die breitgefächerte neurologische Tätigkeit sowie die anatomische Nähe des zentralen und peripheren Nervensystems sowie der Muskulatur zu anderen Organsystemen ist interdisziplinäres und interprofessionelles Arbeiten ein herausragendes Merkmal der Spezialisierung (vgl. Standard 1B.3).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang wird vornehmlich indirekt evaluiert – über die Evaluation der Weiterbildungsstätten. Für letztere umfasst die Evaluation Strukturen, Prozesse und Ergebnisse.

So werden die Weiterbildungsstätten regelmässig visitiert, es wird eine jährliche Befragung (ETHZ-Umfrage) der Weiterzubildenden vorgenommen und die Weiterbildner können ihre Rückmeldungen fortlaufend machen.

Da der Grossteil der eigentlichen Weiterbildung an den Weiterbildungsstätten geschieht, sind aus Perspektive der Fachgesellschaft die Weiterbildungsstättenleitenden hier insbesondere in der Pflicht. Als für die an der Weiterbildungsstätte absolvierte Weiterbildungszeit relevanten Evaluationen werden die arbeitsplatzbasierten Assessments (AbAs) angesehen.

Auch das e-Logbuch wird genannt, es gibt Auskunft über den aktuellen Stand der Weiterbildung.

Durch die relativ überschaubare und begrenzte Zahl von Weiterbildungsstätten und Weiterzubildenden und die damit verbundene enge Vernetzung der verschiedenen Exponenten macht sich – gemässe Aussage der SNG – mangelnde Weiterbildungsqualität rasch bemerkbar auch wenn kein formalisiertes Evaluationssystem, das den gesamten Weiterbildungsgang (und nicht nur die Stätten) in den Blick nimmt, implementiert ist.

Schlussfolgerung:

Im Round Table Gespräch konnten sich die Gutachter davon überzeugen, dass die Visitationen an den Weiterbildungsstätten gewissenhaft durchgeführt werden und Schritte eingeleitet werden, sollten anlässlich der Visitationen Schwachstellen zum Vorschein kommen.

Der Standard ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Zu den Basisdaten gehören per definitionem die Ergebnisse der jährlich durch das SIWF durchgeführten anonymen Umfrage bei den Weiterzubildenden, die Zahl der Weiterbildungsstellen und Weiterbildungsstätten und die Evaluationen der Weiterbildungsstätten.

Die Ergebnisse aus der durch das SIWF durchgeführten Umfrage werden im Falle von ungenügenden Ergebnissen im Vorstand der SNG diskutiert, was auch schon vorgekommen ist. In der Regel sucht die Fachgesellschaft dann das Gespräch mit den Weiterbildungsstättenleitenden, um die Gründe für das schlechte Umfrageergebnis zu eruieren.

Bei den Vorstandssitzungen ist die Weiterbildung als Thema standardmässig traktandiert. Identifizierte Schwachstellen oder Defizite werden hier diskutiert und bei Bedarf Schritte eingeleitet zur Behebung.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, zu den Methoden der Beurteilung als auch die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (bestehend aus einem schriftlichen, einem strukturierten mündlichen und einem praktischen Teil) sind im WBP (Ziffer 4) definiert. Die Leistungsbeurteilung während der Weiterbildung erfolgt anhand der 4 obligatorischen

AbAs pro Jahr, der Evaluationsgespräche (mindestens jährlich) und mit Hilfe des e-Logbuchs, das die Weiterbildungsfortschritte der Weiterzubildenden dokumentiert.

An vielen Weiterbildungsstätten werden den Weiterzubildenden Mentoren (Mentorensystem) zugeteilt, die verschiedene Coaching-Aufgaben übernehmen und die Weiterzubildenden bei ihrer Karriereplanung sowie bei ihren wissenschaftlichen Tätigkeiten unterstützen.

Schlussfolgerung:

Die Gutachter stellten fest, dass die Abschlussprüfung für die Weiterbildung in Neurologie vorbildlich geregelt ist. Weiter konnten sie sich davon überzeugen, dass die AbAs an den Weiterbildungsstätten durchgeführt werden; es handelt sich hierbei um ein relativ neues Instrument, dessen Nutzen sich in der Praxis erst noch beweisen muss.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm unter Ziffer 2.1. übersichtlich beschrieben. Genauso ist hier das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten hinterlegt.

Die jeweiligen Weiterbildungsstättenleitenden richten ihre Weiterbildungskonzepte am aktuellen Weiterbildungsprogramm aus. Die Weiterbildungskonzepte der zahlreichen anerkannten neurologischen Weiterbildungsstätten folgen grundsätzlich dem Weiterbildungsprogramm, können jedoch in einzelnen Punkten variieren (lokale Voraussetzungen). Inwieweit die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten das Weiterbildungsprogramm ausreichend berücksichtigen, wird im Rahmen der Weiterbildungsstättenvisitationen überprüft und allenfalls beauftragt.

Schlussfolgerung:

Wie unter Standard 1B.3 dargelegt könnten das WBP bezüglich einzelner Inhalte geschärft werden.

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die erwarteten Ergebnisse und im Rahmen der Weiterbildung zu erwerbenden Kompetenzen sind im WBP definiert.

Die qualitativen Resultate werden mittels klinischer Examen (Mini-CEX und DOPS) erhoben. Das e-Logbuch zeigt die quantitativen Resultate (Behandlungen, Interventionen, Kompetenzen, Skills) auf.

Schlussfolgerung:

Die Inhalte sind vorwiegend qualitativ und nicht quantitativ beschrieben, was aber Sicht der Gutachter in Ordnung ist.

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung sieht sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die Vermittlung von Theorie (strukturierte fachspezifische Weiterbildung, Fallvorstellung, interdisziplinäre Weiterbildung) vor.

Die praktische neurologische Tätigkeit ist gekennzeichnet durch eine engmaschige Betreuung der Weiterzubildenden (1:1 Supervision). Die evidenzbasierte Entscheidungsfindung erlernen die Weiterzubildenden in enger Zusammenarbeit mit ihren Weiterbildenden; darüber hinaus unterstützt die SNG die Erlangung von diesbezüglicher Kompetenz durch die Teilnahme an Kongressen und Jahrestagungen (vgl. WBP Ziffer 2.2.2).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Achtung der Würde des Menschen ist für die Fachgesellschaft ein allgemeines Weiterbildungsziel, das für alle Spezialisierungen gleichermassen im Rahmen der Weiterbildung vermittelt werden muss. An allen Weiterbildungsstätten wird dieser Aspekt im klinischen Alltag von den Weiterbildungsverantwortlichen vorgelebt und so vermittelt. *End-of-Life* Entscheide und Kontakte mit Ethikkommissionen sind Teil der Weiterbildung an den Ausbildungskliniken.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Im Rahmen der Weiterbildung werden die Weiterzubildenden dazu befähigt, Patientinnen und Patienten, sofern dies nötig wird, auch bis zum Lebensende zu begleiten. Insbesondere ist die palliative Behandlung bei schwersten Defektzuständen bzw. chronisch progredienten, zum Tode führenden neurologischen Erkrankungen (Muskeldystrophien, ALS, Huntington Krankheit, Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung u.a.) Inhalt der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Aus Sicht der Gutachter könnte die neurologische Palliativmedizin im WBP stärker betont werden.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Information von Patientinnen und Patienten bezüglich Präventivmassnahmen z.B. zur Vermeidung von Schlaganfällen gehört zum Aufgabenbereich des Facharztes für Neurologie.

Schlussfolgerung:

Die Neuroprävention sowie die Prävention von vaskulären, degenerativen Erkrankungen sollte – gemäss Gutachter – explizit Bestandteil des WBP sein.

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Vermittlung von Kenntnissen in Gesundheitsökonomie ist im Rahmen der Weiterbildung vorgesehen. Die Fachärztin/ bzw. der Facharzt in Neurologie muss in seinem Arbeitsalltag fortlaufend Entscheidungen treffen, die auch wirtschaftliche Abwägungen beinhalten. Diese Kompetenz ist Teil des Curriculums der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Aufgrund der breitgefächerten neurologischen Tätigkeiten gehört die interprofessionelle Zusammenarbeit (Physiotherapeuten, Psychologen, Rettungsdiensten, MS-Nurses u.a.) zum Alltag von Neurologen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Das schriftliche, mündliche und praktische Facharztexamen sind summative Beurteilungen. Formative Beurteilungsmethoden innerhalb der Weiterbildung sind die obligatorisch durchzuführenden AbAs sowie die regelmässigen Mitarbeitergespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungern, im Rahmen derer die tatsächliche Erreichung der vorgängig festgelegten Lernziele für eine definierte Weiterbildungsphase überprüft werden. Auch die Dokumentation bisher erbrachter Leistungen bzw. absolvierter Weiterbildungskomponenten im e-Logbuch und die auf dieser Grundlage jährlich erstellten SIWF-Zeugnisse können als formative Beurteilung des Lernfortschritts gelten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildungern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die grosse Prüfung im Rahmen der Weiterbildung ist das Facharztexamen – mit einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die Kriterien zum Bestehen der Prüfung sind festgelegt und allen Beteiligten bekannt. Alle Informationen rund um das Facharztexamen sind auf der Webseite der SNG und im WBP hinterlegt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Weiterbildungsstätten orientieren sich an den Bedürfnissen des öffentlichen Gesundheitswesens im ambulanten und stationären Sektor. Die Weiterbildungsstätten stehen unter der Aufsicht des SIWF und sind in ständigem Austausch mit dem öffentlichen Gesundheitswesen (Gesundheitsdepartemente, BAG), mit Akkreditierungsorganisationen (z.B. SanaCert), Qualitätsorganisationen (z.B. SAQM) und den Patientinnen und Patienten im Rahmen von Patientenbefragungen; inwieweit sich das auf die Beurteilung der Weiterzubildenden auswirkt kann durch die SNG nicht beurteilt werden.

Die Inhalte der Weiterbildung werden im Vorstand der SNG auf deren Aktualität hin überprüft. Aufgrund der Tatsache, dass das WBP in den letzten Jahren immer unter der Beteiligung der Leiter der meisten anerkannten Weiterbildungsstätten weiterentwickelt wurde, ist davon auszugehen, dass es den Bedürfnissen des schweizerischen Gesundheitswesens entspricht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System (CIRS)* unterstützt wird.

Erwägungen:

Weiterbildungsstätten müssen zwingend ein CIRS und eine dokumentierte Fehlerkultur vorweisen, um eine Berechtigung als Weiterbildungsstätte zu erlangen. Dies wird im Rahmen von Visitationen auch überprüft.

Schlussfolgerung:

Dieser Punkt wurde am Round Table Gespräch nicht im Detail diskutiert.

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Die Einübung in das Erkennen und Berücksichtigung der eigenen und beruflichen Grenzen im Rahmen der Weiterbildung ist gewährleistet. Die Grundlage hierfür bildet die Weiterbildungsordnung des SIWF, welche die entsprechenden Lernziele aufnimmt.

Weiter wird diese Kompetenz – gemäss Aussage der SNG – vornehmlich durch die Vorbildfunktion der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Fortbildungspflicht aller Personen mit Facharztstitel ist gegeben. Die Weiterzubildenden werden während der Weiterbildung über diese informiert und auf das fortlaufende Erweitern und Ergänzen der beruflichen Kompetenzen vorbereitet. Eine strukturierte Weiterbildung ist für alle Weiterbildungsstätten vorgesehen. Die Weiterzubildenden sind angehalten, an nationalen und internationalen Veranstaltungen (WBP Ziffer 2.2.2) teilzunehmen, um ihre beruflichen Kompetenzen zu erweitern.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die Lehr- und Lernmethoden sowie die Organisation der Supervision sind im Weiterbildungsprogramm und in den Weiterbildungskonzepten der Weiterbildungsstätten beschrieben. Letztere definieren entsprechende Etappen und Meilensteine. Die Konzepte der Weiterbildungsstätten werden bei den regelmässig stattfindenden Visitationen überprüft und mit dem WBP abgeglichen.

Die Lern- und Lehrmethoden bestehen aus Selbststudium, strukturierter Weiterbildung (theoretische Weiterbildung) und eng begleiteter Fallbearbeitung (praktische Weiterbildung). Supervision und Feedback finden täglich an den Weiterbildungsstätten statt und resultieren aus den Anforderungen an dieselben. Dies funktioniert in der Neurologie gut, da die praktischen Fertigkeiten sehr engmaschig supervidiert werden. Dadurch ist grundsätzlich auch gewährleistet, dass die Supervision und das Feedback zu den jeweiligen Weiterbildungselementen und Lernfortschritten der Weiterzubildenden passt und eine evidenzbasierte Berufsausübung und reflexives und unabhängiges Denken gefördert wird. Die obligatorische Durchführung der AbAs fördert eine konstruktive Anleitung der

Weiterzubildenden durch die direkten Weiterbildner und sichert die Etablierung einer Feedbackkultur.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbilderinnen und Weiterbilder und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft gibt es zu den wissenschaftlichen Qualifikationen der Weiterzubildenden keine Bestimmungen; es wird jedoch verlangt, dass die an der Weiterbildung beteiligten Weiterbildungsstätten aktiv an Lehre und Forschung teilnehmen. Es muss auch angemerkt werden, dass die Fachgesellschaft kein Durchgriffsrecht auf die einzelnen Weiterbildungsstätten hat und hier nur dialogisch agieren kann.

Die Weiterbildner selbst werden im Rahmen der Visitationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF evaluiert.

Schlussfolgerung:

Dieses Thema wurde anlässlich des Round Table Gesprächs nicht weiter diskutiert.

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm und die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten sind grundsätzlich sehr breit angelegt, so dass ein weites Spektrum an Erfahrungen im Rahmen der Weiterbildung inklusive Tätigkeit im Notfalldienst ermöglicht und damit bestens auf die zukünftige Berufsausübung vorbereitet wird.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden stehen in einem entlohnten Arbeitsverhältnis. Durch die klinisch-praktische Tätigkeit der Weiterzubildenden ist die Mitarbeit an allen Aktivitäten, die für die

Berufsausübung im Fachbereich der Neurologie relevant sind, gewährleistet. Gemäss Selbstbeurteilungsbericht der SNG gibt es nebst dem Arbeitsvertrag immer auch noch einen Weiterbildungsvertrag.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Wie weiter oben bereits erwähnt ist die Förderung einer engen und effektiven interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit zentrales Merkmal der Weiterbildung in Neurologie. Sie ist gelebte Realität in allen Kliniken, mit interdisziplinären Sprechstunden und gemeinsamer Patientenbetreuung mit diversen anderen Spezialisten, z.B. Psychiatrie, Neurochirurgie, Kinder- und Jugendmedizin, Logopädie, Physiotherapie u.a.).

Die Rotation an verschiedene Weiterbildungsstätten (A, B, C, D und E Kliniken) ist möglich und im WBP vorgesehen.

Schlussfolgerung:

Am Round Table Gespräch konnten sich die Gutachter davon überzeugen, dass eine Multi-Site-Weiterbildung offensichtlich möglich ist, wobei diese lokal koordiniert wird.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die von der SNG eingesetzten Beurteilungsmethoden (schriftliche, mündliche und praktische Facharztprüfung, AbAs) sind geeignet, um auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die SNG hat keine systematischen formalen Regelkreiskäufe implementiert, um die Erfüllung von Leitbild und Zielen zu überprüfen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass kein Feedback eingeholt wird. Die Weiterbildung ist als Thema bei jeder Vorstandssitzung (4 pro Jahr) standardmässig traktandiert; zusätzlich findet einmal pro Jahr eine Strategietagung statt. Prüfungsergebnisse bei den Facharztexamen werden berichtet, identifizierte Stärken und Schwächen diskutiert und allfällige Massnahmen beschlossen. Für Anpassungen der Ziele und des Leitbildes zeichnet der Vorstand der SNG verantwortlich.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm definiert unter „Anhang 1: Inhalt Weiterbildung für Weiterbildungsprogramm Facharzt für Neurologie“ die geforderten Kompetenzen und Leistungen, die die Weiterzubildenden erbringen müssen. Konkretisiert werden die Anforderungen in den Konzepten der Weiterbildungsstätten, auf dieser Ebene werden die Leistungen und erreichten bzw. noch nicht erreichten Kompetenzen fortlaufend überprüft. Für die entsprechende Überprüfung und Rückmeldung an die Weiterzubildenden ist der jeweilige Weiterbildungsstättenleiter verantwortlich.

Das e-Logbuch ist eine grosse Hilfe, die erreichten Leistungen und Meilensteine zu dokumentieren und überprüfbar zu machen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die tatsächliche Erreichung der Weiterbildungsziele bei der Weiterbildungsstätte und beim Weiterzubildenden selbst. Die Beurteilung der

Kompetenzen und Leistungen ist im Falle der Facharztprüfungen und bei den AbAs standardisiert.

Das e-Logbuch hat wesentlich zur Standardisierung der Dokumentation der Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden beigetragen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Der Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten, die im Ausland absolviert werden, ist in dem WBP (Ziffer 2.2.4) abgebildet. Die Anrechnung erfolgt gemäss Art. 33 WBO.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden jährlich im Rahmen einer Umfrage, die vom SIWF in Auftrag gegeben wird, zur Weiterbildung befragt. Darüberhinaus können sie fortlaufend informell als auch formell im Rahmen der jährlichen Evaluationsgespräche Rückmeldungen zur Weiterbildung machen.

Bei den Visitationen der Weiterbildungsstätten durch das SIWF werden sowohl Weiterbildner als auch Weiterzubildende getrennt befragt.

Die Beurteilung der Weiterbildung von Seiten der Weiterbildner geschieht fortlaufend, sie können jederzeit Feedback an die Fachgesellschaft geben; eine systematische, regelmässige Befragung gibt es aber nicht.

Die Beurteilung der eigentlichen Weiterbildung geschieht also mehrheitlich indirekt über die Evaluation der Weiterbildungsstätten durch das SIWF bzw. informell über fachbezogene Gesprächsanlässe.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Kriterien für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind sowohl generisch als auch fachgebietsspezifisch; die Verantwortung für die tatsächliche Beurteilung je nach Weiterbildungsabschnitt liegt bei den jeweiligen Weiterbildenden bzw. den Leitenden der Weiterbildungsstätten und bei der oder dem Weiterzubildenden selbst. Je nach Weiterbildungsphase und -stand werden mit den Weiterzubildenden individuell spezifische Weiterbildungsinhalte und -ziele festgelegt und dann – beispielsweise mit den AbAs – überprüft; dies wird jedoch in den einzelnen Weiterbildungsstätten unterschiedlich gehandhabt. Eine Standortbestimmung findet auch im Rahmen des periodischen (jährlich) Evaluationsgespräches statt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Im praktischen Alltag der Zusammenarbeit an der Weiterbildungsstätte erkennen die Weiterbildner, aber auch andere Kollegen schnell Probleme oder ungenügende Leistungen. Dies wird in der Regel sofort rückgemeldet und thematisiert bzw. anschliessend mit der oder dem betreffenden Weiterzubildenden besprochen. Die institutionalisierten AbAs tragen ebenfalls dazu bei, ungenügende Leistungen zu erkennen und entsprechende Massnahmen (z.B. Beratung) einzuleiten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Der SNG Vorstand steht in regelmässigem Kontakt mit den Weiterbildungsstättenleitern und holt in den regelmässigen stattfindenden Vorstandssitzungen Feedback zum WBP ein, die

dann allenfalls Eingang in das WBP finden. Durch die engen Kontakte zwischen der Basis der SNG und den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern einerseits, aber auch zwischen dem Vorstand der SNG und dem SIWF andererseits sind die Grundlagen gegeben, auf neue Entwicklungen im Sinne einer adäquaten Anpassung des Weiterbildungsganges auch in Zukunft bis zur nächsten Zertifizierung rasch zu reagieren.

Schlussfolgerung:

Aus Sicht der Gutachter sollte an der jährlich stattfindenden Klausurtagung die Weiterentwicklung des WBP standardmässig traktandiert und besprochen werden. Darüber hinaus verweisen die Gutachter auf die unter Standard 1B.1 gemachten Ausführungen zu konkreten Inhalten der Weiterbildung, die bei der nächsten Revision in das WBP aufgenommen werden sollten.

Der Standard ist erfüllt.

E: An den jährlich stattfindenden Klausurtagungen sollte die Weiterentwicklung des WBP standardmässig traktandiert werden.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Die Fachgesellschaft gibt an, dass das Thema Weiterbildung fortlaufend an den Vorstandssitzungen traktandiert ist; das Weiterbildungsprogramm wird – unter Berücksichtigung der im Standard genannten Aspekte – an die laufenden Entwicklungen angepasst, so geschehen zum letzten Mal in 2016. Darüber hinaus gelten die unter Standard 9B.1 gemachten Aussagen.

Schlussfolgerung:

Dieser Standard wurde am Round Table nicht weiter diskutiert.

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die Angemessenheit der AbAs ist übergeordnet gut dokumentiert und evaluiert.

Die Facharztprüfung mit dem mündlichen, schriftlichen und praktischen Teil ist in ihrer Angemessenheit und Validität gemäss SNG bewährt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Auswahl, Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten für den Bereich der Neurologie sind festgelegt und im Weiterbildungsprogramm unter Ziffer 5.3 festgehalten. Die Kriterien berücksichtigen sowohl Patientenzahl, Fallmischung und die Breite des Spektrums und verfolgen das Ziel, eine breite klinische Erfahrung in allen Aspekten der Neurologie zu ermöglichen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Der Gutachter konnte sich im Rahmen der externen Evaluation und insbesondere während des Round Table davon überzeugen, dass die Weiterbildung in Neurologie insgesamt von hoher Qualität ist.

Es handelt sich bei der Fachgesellschaft um eine kleinere, dafür agile Organisation mit kurzen Wegen. Durch die zahlreichen Schnittstellen innerhalb des Gesundheitssystems mit intensiver Zusammenarbeit mit zahlreichen anderen Spezialisierungen und therapeutischen Berufen zeichnet sich die Neurologie durch ein hohes Mass an gelebter Interdisziplinarität und Interprofessionalität aus.

Besonders positiv hervorzuheben ist die breite und fundierte Ausbildung, welche durch die 6-jährige Weiterbildungszeit sichergestellt wird. Die Weiterbildung ist sowohl auf einem hohen wissenschaftlichen als auch medizinischen Niveau.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wäre es wünschenswert, wenn bei der nächsten Überarbeitung des WBP die Profilierung des Faches im Hinblick auf die Grundversorgung in der Schweiz geschärft wird und so auch der Versorgungsentwicklung in der Schweiz Rechnung trägt. Weiter könnten gewisse Inhalte im WBP prominenter abgebildet werden (z. B. Versorgung von Schlaganfallpatientinnen und -patienten, neurologische Palliativmedizin, neurologische Notfallmedizin, Neuroprävention u.a.). Weiter ist es aus Sicht der Gutachter nötig, dass angehende Fachärztinnen und Fachärzte während der Weiterbildung **alle** Methoden, die zum Berufsbild des Neurologen gehören, erlernen.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) hat am 28. September 2017 das Gutachten zur Stellungnahme erhalten. In der von der Fachgesellschaft formulierten Stellungnahme vom 16. Oktober 2017 (vgl. Beilage 1) bedankt sie sich für den konstruktiven Austausch während des Round Table sowie für das sachgerechte und faire Gutachten.

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Neurologie ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats hat den Bericht an seiner Sitzung vom 15.12.2017 freigegeben. Der MedBG-Ausschuss hebt hervor, dass auch hier MME-Absolventen in die Curriculumskommission einbezogen werden sollten.

7 Liste der Anhänge

- Stellungnahme der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) vom 16. Oktober 2017



Swiss Neurological Society
Schweizerische Neurologische Gesellschaft
Société Suisse de Neurologie
Società Svizzera di Neurologia

EINGANG

17. OKT 2017

VORSTAND | COMITÉ

Präsidentin | Présidente

Dr. med. Daniela Wiest
Unterer Quai 92
2502 Biel
+41 32 329 55 99
danielawiest@hotmail.com

Vizepräsident | Vice-président

Prof. Dr. med. Hans Jung
Universitätsspital Zürich
Frauenklinikstrasse 26
8091 Zürich
hans.jung@usz.ch

**Pastpräsident | Président
sortant**

Prof. Dr. med. Renaud Du
Pasquier
CHUV
Rue du Bugnon 46
1011 Lausanne
+41 21 314 12 28
renaud.du-pasquier@chuv.ch

**Sekretär/Kassier |
Secrétaire/Trésorier**

Prof. Dr. med. Urs Fischer
Inselspital Bern
Freiburgstrasse 10, 3010 Bern
+41 31 632 30 81
urs.fischer@insel.ch

Beisitzer | Assesseeurs

Dr. med. Robert Bühler
Bürgerspital
Schöngrünstrasse 42
4500 Solothurn
robert.buehler@spital.so.ch

PD Dr. med. Claudio Gobbi
Ospedale Civico
Via Tesserete 46, 6900 Lugano
+41 91 811 64 79
claudio.gobbi@eoc.ch

PD Dr. med. Andrea Humm
HFR Fribourg – Kantonsspital
1708 Fribourg
+41 26 426 72 95
andrea.humm@h-fr.ch

Prof. Dr. med. Peter Sandor
Akutnahe Rehabilitation
RehaClinic
Kantonsspital Baden
CH-5405 Baden Dättwil
Tel. +41 56 486 34 30
p.sandor@rehaclinic.ch

Prof. Dr. med. Barbara Tettenborn
Kantonsspital St.Gallen
Rorschacherstrasse 95
9007 St.Gallen
+41 71 494 11 11
barbara.tettenborn@kssg.ch

Dr. med. Julien Morier
Cabinet médical neurologie
Rue de la Blancherie 13
1022 Chavannes-près-Renens
+41 21 636 1717
drj.morier@gmail.com

Karin Meyer
Stv. Direktorin & Projektleiterin
AAQ - Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
Effingerstrasse 15 / Postfach
3001 Bern

St. Gallen, 16.10.2017

**Stellungnahme der SNG zum Gutachten für die Weiterbildung zum
„Facharzt für Neurologie“ im Rahmen der Akkreditierung 2018**

Sehr geehrte Frau Meyer,

vielen Dank für die Zustellung des Gutachtens durch die externe Gutachter
Prof. Dr. Volker Limmroth (Köln/DE) und Prof. Dr. Martin Grond, (Siegen/DE)
wofür wir uns ganz herzlich bedanken möchten.

Nach sorgfältiger Prüfung des Gutachtens ist die Arbeitsgruppe Akkreditierung
der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) mit dessen Inhalt und
Form einverstanden.

Wir möchten uns herzlich für die gute Betreuung und Unterstützung während
des gesamten Akkreditierungsprozesses sowie die angenehme und produktive
Diskussion während des Roundtables gemeinsam mit den externen Referenten
und dem Vertreter der MEBEKO bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Daniela Wiest
Präsidentin SNG

Dr. med. Stefan Hägele-Link
Vorsitzender AG Akkreditierung



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch